



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Straßburg, den 7. Mai 2025
(OR. en)**

**2018/0198(COD)
LEX 2441**

PE-CONS 10/25

**COH 48
CADREFIN 32
CODEC 454**

**STANDPUNKT DES RATES IN ERSTER LESUNG FÜR DEN ERLASS DER
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER EIN
INSTRUMENT DER GRENZREGIONEN FÜR ENTWICKLUNG UND WACHSTUM
(BRIDGEFOREU)**

VERORDNUNG (EU) 2025/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Mai 2025

über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 124 und ABl. C, C/2024/4060, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4060/oj>.

² ABl. C 86, 7.3.2019, S. 165 und ABl. C, C/2023/1326, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1326/oj>.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 24. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist in Artikel 175 Absatz 3 AEUV die Möglichkeit vorgesehen, spezifische Aktionen außerhalb der Fonds nach Artikel 175 Absatz 1 AEUV zu beschließen. Auch die territoriale Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der in Artikel 174 AEUV genannten Ziele bei. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung von Aktionen der territorialen Zusammenarbeit ergriffen werden.
- (2) In Artikel 174 Absatz 3 AEUV wird anerkannt, dass Grenzregionen sich bestimmten Herausforderungen stellen müssen, und es ist festgelegt, dass diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gelten soll, wenn die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entwickelt und verfolgt.

- (3) In ihrer Mitteilung vom 20. September 2017 mit dem Titel „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ würdigt die Kommission die Fortschritte, die beim Wandel dieser Regionen von zumeist abgelegenen Gebieten hin zu Gegenden, die Wachstum und Chancen bieten, bereits erzielt wurden; sie weist jedoch auch darauf hin, dass in diesen Regionen nach wie vor rechtliche und sonstige Hindernisse bestehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Arbeitsrecht, Steuern und Wirtschaftsförderung, sowie Hindernisse aufgrund von Unterschieden im nationalen Rechtsrahmen und in der Verwaltungskultur. Weder die insbesondere im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingeführten „Interreg“-Programme gewährte Unterstützung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit noch die institutionelle Unterstützung der Zusammenarbeit durch die mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ gegründeten Europäischen Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder durch die 2018 von der Kommission eingeleitete Initiative „b-solutions“ reichen aus, um einige der administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die einer wirksamen Kooperation im Wege stehen.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1082/oj>).

- (4) Es besteht die Gefahr, dass grenzübergreifende Regionen in Krisenzeiten unverhältnismäßig stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Während der COVID-19-Pandemie waren die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf grenzübergreifende Regionen aufgrund der von den Mitgliedstaaten ergriffenen grenzspezifischen Maßnahmen in Bezug auf den Rückgang des BIP mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittlichen Auswirkungen auf alle Regionen der Union. Diese Erfahrung unterstreicht die Notwendigkeit, ein Mittel zur Überwindung grenzübergreifender Hindernisse bereitzustellen.
- (5) Hindernisse und Diskrepanzen rechtlicher oder administrativer Art, die an den Binnengrenzen der Union entstehen und die die grenzübergreifende Interaktion und die Entwicklung grenzübergreifender Regionen beeinträchtigen könnten, sind von den Mitgliedstaaten alleine nur schwer zu bewältigen. Folglich sollte die Suche nach Wegen zur Beseitigung dieser Hindernisse erleichtert werden, indem ein klarer und umfassender Rahmen auf Unionsebene erprobt wird, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen zu koordinieren. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, auf den mit dieser Verordnung eingerichteten Rahmen zurückzugreifen.
- (6) Wenn Mitgliedstaaten beschließen, auf diesen Rahmen zurückzugreifen, sollten sie an gemeinsame Standards gebunden sein.

- (7) Die diesbezügliche Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts (European Added Value Assessment) des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments, in der Daten aus den Jahren 2014-2019 ausgewertet wurden, hat ergeben, dass die Beseitigung von grenzübergreifenden Hindernissen erhebliche Vorteile für die NUTS-3-Grenzregionen und die gesamte Wirtschaft der Union mit sich bringen würde. Konkret würde der Gesamtnutzen für die Bruttowertschöpfung (BWS) bei einer Beseitigung aller rechtlichen und administrativen Hindernisse jährlich rund 457 Mrd. EUR betragen, was 3,8 % der gesamten BWS der EU aus dem Jahr 2019 entspricht. Die Beseitigung von 20 % der grenzübergreifenden Hindernisse in allen Grenzregionen würde einen Gesamtnutzen für die BWS in Höhe von jährlich 123 Mrd. EUR, d. h. rund 1 % der gesamten BWS der EU im Jahr 2019, sowie einen Gesamtnutzen für die Beschäftigung in Höhe von 1 Mio. Arbeitsplätzen, d. h. rund 0,5 % der Gesamtbeschäftigung in der EU, mit sich bringen.
- (8) In einigen Regionen der Union gibt es zwar bereits eine Reihe von Rechtsinstrumenten zur Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse auf zwischenstaatlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, jedoch decken diese weder alle Grenzregionen der Union ab noch dienen sie unbedingt auf kohärente Weise der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Stärkung des territorialen Zusammenhalts. Diese Verordnung ergänzt vorhandene Instrumente mittels eines im Wege des Unionsrechts geschaffenen Rahmens, der unter anderem das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen umfasst.

- (9) Um die Bearbeitung von Dossiers in Bezug auf grenzübergreifende Hindernisse zu erleichtern, sollten Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, den Rahmen anzuwenden, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einrichten, in deren Zuständigkeit eine oder mehrere Grenzregionen dieser Mitgliedstaaten fallen. Solche Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sollten für die Entgegennahme grenzübergreifender Dossiers und die Information der Initiatoren zuständig sein. Die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sollten mit der Kommission in Kontakt stehen und sie in ihrer Koordinierungsfunktion unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem eigenen rechtlichen, administrativen und institutionellen Rahmen entscheiden, ob der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung zusätzliche Aufgaben, wie die Bewertung grenzübergreifender Dossiers, übertragen werden sollten oder ob diese Aufgaben von einer zuständigen Behörde wahrgenommen werden sollten.
- (10) Richtet ein Mitgliedstaat keine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung ein, so sollte er der Kommission Informationen über die relevante Behörde vorlegen. Es sollte möglich sein, dass diese relevante Behörde von einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eines benachbarten Mitgliedstaats, die ein grenzübergreifendes Dossier bearbeitet, kontaktiert wird und von dieser Informationen erhält. Wird eine relevante Behörde von einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eines benachbarten Mitgliedstaats, die ein grenzübergreifendes Dossier bearbeitet, kontaktiert, oder erhält sie Informationen von einer solchen Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, so sollte dies für die relevante Behörde nach dieser Verordnung keine Verpflichtung begründen, ein grenzübergreifendes Hindernis zu beseitigen. Insbesondere sollte diese Behörde nicht verpflichtet sein, das Dossier zu prüfen oder dem Initiator zu antworten.

- (11) Um die Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten beschließen, Ressourcen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von Interreg-Programmen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1059 und Ressourcen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bzw. dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ zuzuweisen.
- (12) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften oder internationaler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, die gleichwertige Verfahren betreffen, unberührt lassen.
- (13) Obwohl Regionen mit Seegrenzen aufgrund der eher eingeschränkten Möglichkeiten zu grenzübergreifenden Interaktionen sich dem Wesen nach von Regionen mit Landgrenzen unterscheiden, sollte diese Verordnung auch für Regionen mit Seegrenzen gelten. Ein Mitgliedstaat, der sowohl Land- als auch Seegrenzen mit anderen Mitgliedstaaten hat und beschließt, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, sollte nicht verpflichtet sein, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für eine Seegrenze einzurichten, die er mit einem anderen Mitgliedstaat gemeinsam hat. Mitgliedstaaten, die ausschließlich Seegrenzen zu anderen Mitgliedstaaten haben, sollten weder dazu verpflichtet werden, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, noch dazu, der Kommission Informationen über die relevante Behörde oder sonstige Informationen, die gemäß dem Anhang erforderlich sind, vorzulegen.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>).

- (14) Wenngleich die vorliegende Verordnung nicht für grenzübergreifende Hindernisse zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gilt, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, gleichwertige Verfahren nach nationalem Recht festzulegen, um rechtliche und administrative grenzübergreifende Hindernisse bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern festzustellen und zu beseitigen.
- (15) Auf Unionsebene gibt es mehrere außergerichtliche Instrumente, mit denen Unionsrecht überwacht und durchgesetzt wird, darunter insbesondere Binnenmarkt-Instrumente wie SOLVIT⁷. Diese Verordnung sollte solche Instrumente unberührt lassen. Der durch diese Verordnung vorgegebene Rahmen sollte nur für grenzübergreifende Hindernisse gelten, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder -praktiken ergeben, unter anderem aus Vorschriften oder Praktiken zur – ordnungsgemäßen aber unterschiedlichen – Anwendung von Unionsrecht, die dazu führen können, dass die Planung oder Umsetzung grenzübergreifender öffentlicher Dienste oder Infrastrukturen unbeabsichtigt behindert wird. Fälle, bei denen es um einen potenziellen Verstoß gegen Unionsrecht durch eine Behörde in einem Mitgliedstaat geht, sollten nicht in dem durch diese Verordnung vorgegebenen Rahmen bearbeitet werden. Von der Verordnung unberührt bleiben auch die für soziale Sicherheit oder Steuern eingerichteten Koordinierungsmechanismen.

⁷ Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2013/461/oj>).

- (16) Um mögliche grenzübergreifende Hindernisse festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, muss definiert werden, welche Situationen als grenzübergreifende Interaktionen einzustufen sind. Diese Verordnung sollte daher für alle Infrastrukturen für grenzübergreifende Tätigkeiten oder grenzübergreifende öffentliche Dienste gelten. Infrastruktur, die für grenzübergreifende Tätigkeiten erforderlich ist, kann durch grenzübergreifende Hindernisse, beispielsweise durch Unterschiede bei den technischen Normen für Gebäude oder für Fahrzeuge samt zugehöriger Ausrüstung, beeinträchtigt werden. Grenzübergreifende öffentliche Dienste werden langfristig erbracht und dienen dazu, für die allgemeine Bevölkerung oder eine bestimmte Zielgruppe in der Grenzregion, in der der Dienst erbracht wird, einen Mehrwert zu schaffen und so die Lebensbedingungen und den territorialen Zusammenhalt in diesen Regionen verbessern.
- (17) Ein grenzübergreifendes Dossier sollte von einem Initiator, d. h. von einer privaten oder öffentlichen Stelle, vorgelegt werden. Um die Bearbeitung grenzübergreifender Dossiers zu erleichtern und ein Netz nationaler Stellen aufzubauen, die bei der Umsetzung dieser Verordnung miteinander in Kontakt treten können, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung auf nationaler oder regionaler Ebene einrichten können. Zwei oder mehrere benachbarte Mitgliedstaaten sollten zudem eine gemeinsame Stelle für grenzübergreifende Koordinierung einrichten dürfen, die für eine oder mehrere ihrer grenzübergreifenden Regionen zuständig ist.

- (18) Ein Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung als Teil einer bestehenden Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung zu errichten, unabhängig davon, ob diese Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle Rechtspersönlichkeit hat, insbesondere indem er sie mit den Aufgaben einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung betraut, oder als gesonderte Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständige Einrichtung. Solche Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Stellen könnten beispielsweise Ausschüsse oder Kommissionen für grenzübergreifende Zusammenarbeit sein, die im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit oder von Freundschaftsverträgen eingerichtet werden, oder zwischenstaatliche Kommissionen für grenzübergreifende Zusammenarbeit oder deren Sekretariate, Räte, Sekretariate oder Generalsekretariate, die im Rahmen multilateraler Kooperationsvereinbarungen eingerichtet werden, nationale Koordinierungsbüros, nationale Zentren oder Kontaktstellen oder ähnliche Strukturen, die im Rahmen sektorspezifischer Maßnahmen auf europäischer Ebene eingerichtet werden, und Interreg-Programmbehörden und EVTZ.

- (19) Damit ein Rahmen für die Bearbeitung grenzübergreifender Dossiers geschaffen werden kann, der allen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung gemeinsam ist, müssen die Aufgaben festgelegt werden, die diese Stellen jeweils wahrnehmen sollen. Eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung sollte als einzige Anlaufstelle für den Initiator fungieren und der alleinige Ansprechpartner für den Initiator sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Kontaktdaten der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung öffentlich verfügbar, sichtbar und zugänglich sind. Um die Ergebnisse grenzübergreifender Dossiers nachverfolgbar zu machen und die Transparenz bei der Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse zu erhöhen, sollten Stellen für grenzübergreifende Koordinierung für die Übermittlung von Informationen an die Kommission zuständig sein. Darüber hinaus sollten in dieser Verordnung die Verpflichtungen in Bezug auf die Koordinierung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung in einem Mitgliedstaat sowie zwischen den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung benachbarter Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (20) Ein Initiator sollte nur dann ein grenzübergreifendes Dossier vorlegen können, wenn das Hindernis zu einer Grenze gehört, für die mindestens eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet wurde. Ein grenzübergreifendes Dossier sollte vom Initiator nur einmal vorgelegt werden. Legt ein weiterer Initiator in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls ein grenzübergreifendes Dossier zu demselben grenzübergreifenden Hindernis vor, so sollten die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung dieser Mitgliedstaaten sich untereinander abstimmen, um parallel laufende Verfahren für dasselbe grenzübergreifende Hindernis zu vermeiden.
- (21) Aufgrund der Komplexität in Bezug auf das anwendbare nationale Recht könnte es schwierig sein, die spezifische Bestimmung zu ermitteln, die ein grenzübergreifendes Hindernis darstellen könnte. Angesichts der Erfahrungen mit „b-solutions“ sollte der Initiator daher nur die Situation und das zu lösende Problem beschreiben.

- (22) Um einen Verfahrensrahmen zu schaffen, der dem Initiator eines grenzübergreifenden Dossiers Rechtssicherheit bietet, sollte die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung das grenzübergreifende Dossier bewerten und dem Initiator innerhalb einer angemessenen Frist, die grundsätzlich der im nationalen Recht festgelegten Frist entsprechen sollte, antworten. Für den Fall, dass nach nationalem Recht keine standardisierte Frist für eine Antwort auf ein gleichwertiges Ersuchen festgelegt ist, sollte diese Verordnung angemessene Fristen vorsehen. Diese Fristen sollten mit dem Tag des Eingangs eines grenzübergreifenden Dossiers oder eines überarbeiteten grenzübergreifenden Dossiers beginnen, auch in Fällen, in denen ein Dossier nach einer Übermittlung von einer anderen Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder von einer zuständigen Behörde übernommen worden ist.
- (23) Die Prüfung eines grenzübergreifenden Dossiers könnte ergeben, dass kein grenzübergreifendes Hindernis vorliegt. In einem solchen Fall sollte das grenzübergreifende Dossier geschlossen werden.
- (24) Wird das Vorliegen eines grenzübergreifenden Hindernisses bestätigt, so sollten es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, das geeignete Instrument zu wählen, um das grenzübergreifende Hindernis in der betreffenden grenzübergreifenden Region zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten auf alle geltenden internationalen Vereinbarungen oder auf andere bestehende Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zurückgreifen können. Gelangt der Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass er das grenzübergreifende Hindernis mit den verfügbaren Instrumenten nicht beseitigen kann, so sollte er die Möglichkeit haben, Ad-hoc-Mechanismen zu diesem Zweck zu schaffen. Dies sollte entweder allein oder, wenn dies notwendig und so vereinbart ist, gemeinsam mit dem benachbarten Mitgliedstaat möglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten die einzelnen Schritte der Bewertung begründen und Möglichkeiten für Rechtsbehelfe aufzeigen, auch in Fällen, in denen sie zu dem Schluss kommen, dass das mutmaßliche Hindernis, das in dem grenzübergreifenden Dossier festgestellt worden ist, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

- (25) Zudem sollte es für die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde möglich sein, das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen zu nutzen. Im Rahmen des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen sollte berücksichtigt werden, dass das Verfahren je nachdem, ob das mögliche grenzübergreifende Hindernis administrativer oder legislativer Art ist, zu geringfügig abweichenden Ergebnissen führen kann. Beschließt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde, das festgestellte grenzübergreifende Hindernis unter Anwendung des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen zu beseitigen, so könnte es erforderlich sein, dies mit dem benachbarten Mitgliedstaat zu koordinieren. Sind sowohl der betreffende Mitgliedstaat als auch der benachbarte Mitgliedstaat bereit, das erforderliche Legislativverfahren einzuleiten oder ihre jeweiligen administrativen Bestimmungen oder Praktiken zu ändern, so kann eine solche Koordinierung im Wege eines gemeinsamen Ausschusses, bestehend aus Vertretern der zuständigen Behörden und der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung der betreffenden Mitgliedstaaten, erfolgen.
- (26) Um einen wirksamen Verfahrensrahmen für die Bearbeitung grenzübergreifender Dossiers zu schaffen, sollten in dieser Verordnung die wesentlichen Verfahrensschritte festgelegt werden, unabhängig davon, ob das Hindernis administrativer oder legislativer Art ist. Die Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen in benachbarten Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass ein grenzübergreifendes Hindernis vom einem Mitgliedstaat als Verwaltungsvorschrift oder -praxis und vom anderen Mitgliedstaat als Rechtsvorschrift eingestuft wird. Jeder Mitgliedstaat sollte daher das geeignete Verfahren auswählen und umsetzen, das gemäß seiner eigenen Rechtsordnung gilt. Benachbarte Mitgliedstaaten sollten ihre jeweiligen Verfahren so weit wie möglich koordinieren. Wird zu einem Dossier eine endgültige Position bezogen, so sollte diese zusammen mit den entsprechenden Gründen dem Initiator mitgeteilt werden.
- (27) Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ein grenzübergreifendes Hindernis zu beseitigen.

- (28) Der Kommission sollten Aufgaben übertragen werden, die für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung auf Unionsebene sowie für die Unterstützung der Mitgliedstaaten, unter anderem beim Aufbau von Kapazitäten, relevant sind. Die Kommission sollte die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung insbesondere dadurch unterstützen, dass sie den Erfahrungsaustausch zwischen diesen Koordinierungsstellen fördert. Diese Unterstützung sollte auch in Form technischer Hilfsmittel, wie „b-solutions“, erfolgen können.
- (29) Im Sinne einer evidenzbasierten Politikgestaltung sollte die Kommission die Durchführung dieser Verordnung überprüfen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen. Der Bericht sollte fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden, damit gewährleistet ist, dass in Bezug auf die Anwendung der Verordnung und die Nutzung des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen genügend Fakten vorliegen.
- (30) Diese Verordnung steht im Einklang mit Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind, und hat keinerlei negative Auswirkungen auf diese Grundrechte. Da diese Verordnung auf die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse abzielt, kann sie dem Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Artikel 36 der Charta sowie der unternehmerischen Freiheit nach Artikel 16 der Charta zuträglich sein. Das Spektrum solcher Dienstleistungen ist breit; daher kann auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung nach Artikel 35 der Charta gefördert werden. Da grenzübergreifende öffentliche Verkehrsdienste sehr wahrscheinlich vom Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen profitieren werden, kann sich diese Verordnung generell positiv auf die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit nach Artikel 45 der Charta auswirken.

- (31) Mitgliedstaaten haben oft bereits individuelle, bilaterale oder gar multilaterale Initiativen zur Überwindung rechtlicher Hindernisse an den Grenzen eingeleitet. Allerdings existieren solche Instrumente nicht in allen Mitgliedstaaten oder nicht für alle Grenzen eines bestimmten Mitgliedstaats. Da außerdem die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des grenzübergreifenden Charakters der Hindernisse besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.
- (32) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Der Rückgriff auf das mit dieser Verordnung eingerichtete Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen ist für jeden Mitgliedstaat freiwillig. Ein Mitgliedstaat sollte beschließen, an einer bestimmten Grenze mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten grenzübergreifende Hindernisse durch Instrumente zu überwinden, die er bereits auf nationaler Ebene oder zusammen mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten eingerichtet hat. Diese Verordnung geht daher nicht über das Maß hinaus, das für eine Erleichterung der Zusammenarbeit in grenzübergreifenden Regionen erforderlich ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen zur Erleichterung der Feststellung und Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse eingerichtet, die die Einführung und das Funktionieren von Infrastruktur beeinträchtigen, die notwendig ist für öffentliche oder private grenzübergreifende Tätigkeiten oder für einen in einer grenzübergreifenden Region erbrachten grenzübergreifenden öffentlichen Dienst, der den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der grenzübergreifenden Region fördert.
- (2) Der Rahmen nach Absatz 1 sieht für einen Mitgliedstaat, der beschließt, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung gemäß dieser Verordnung einzurichten, die Möglichkeit vor, in Bezug auf ein grenzübergreifendes Hindernis ein Verfahren einzuleiten.
- (3) Ferner regelt diese Verordnung
 - a) die Organisation und die Aufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung in den Mitgliedstaaten und
 - b) die Koordinierungsaufgaben der Kommission.

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für grenzübergreifende Hindernisse in Regionen mit Land- oder Seegrenzen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für grenzübergreifende Hindernisse in Regionen mit Grenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern.
- (3) Diese Verordnung berührt keine anderen Rechtsakte der Union, insbesondere nicht diejenigen, die die außergerichtliche Beilegung von rechtlichen Problemen aufgrund grenzübergreifender Hindernisse sowie die ordnungsgemäße Auslegung bzw. Umsetzung des Unionsrechts regeln.

Sie lässt auch die im Bereich der sozialen Sicherheit oder der Besteuerung eingerichteten Koordinierungsmechanismen unberührt.

- (4) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten können die Mitgliedstaaten
 - a) nach nationalem Recht Verfahren vorsehen, um grenzübergreifende Hindernisse zu überwinden, und
 - b) neue internationale Vereinbarungen schließen sowie bestehende Vereinbarungen ändern, in denen solche Verfahren festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten können auch Ad-hoc-Mechanismen schaffen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „grenzübergreifende Interaktion“
 - a) jede für öffentliche oder private grenzübergreifende Tätigkeiten erforderliche Infrastruktur oder
 - b) die Einrichtung, das Funktionieren oder die Erbringung eines grenzübergreifenden öffentlichen Dienstes in einer grenzübergreifenden Region;
 2. „grenzübergreifendes Hindernis“ jede Rechtsvorschrift oder Verwaltungsvorschrift in einem Mitgliedstaat oder jede Verwaltungspraxis einer Behörde in einem Mitgliedstaat, die sich negativ auf eine grenzübergreifende Interaktion und somit auf die Entwicklung einer grenzübergreifenden Region auswirken kann, jedoch keinen potenziellen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt;
 3. „zuständige Behörde“ eine Stelle auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die befugt ist, rechtsverbindliche und durchsetzbare Rechtsakte in einem Mitgliedstaat zu erlassen, der eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einrichtet;
 4. „grenzübergreifendes Dossier“ ein von einem oder mehreren Initiatoren erstelltes Dokument, das einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung vorgelegt wird;

5. „grenzübergreifender öffentlicher Dienst“ eine Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse zur Erbringung einer Dienstleistung, zur Bewältigung gemeinsamer Probleme oder zur Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials von Grenzregionen auf verschiedenen Seiten einer oder mehrerer Grenzen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten durchgeführt wird und die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der betreffenden Grenzregion fördert;
 6. „Initiator“ jede private oder öffentliche Stelle, die an der Bereitstellung, dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Funktionieren eines grenzübergreifenden öffentlichen Dienstes oder einer Infrastruktur an einer Grenze beteiligt ist, für die mindestens eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet ist;
 7. „relevante Behörde“ jede Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständige Einrichtung innerhalb eines Mitgliedstaats ohne eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, die eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung aus einem benachbarten Mitgliedstaat in Bezug auf ein grenzübergreifendes Dossier kontaktieren kann.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung deckt der Verweis auf die „zuständige Behörde“ auch Situationen ab, in denen mehr als eine Behörde innerhalb desselben Mitgliedstaats zuständig ist oder konsultiert werden muss.
- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „grenzübergreifendes Hindernis“ ein grenzübergreifendes Hindernis oder mehrere grenzübergreifende Hindernisse, die mit einem grenzübergreifenden Dossier in Zusammenhang stehen.

Kapitel II

Stellen für grenzübergreifende Koordinierung und relevante Behörden

Artikel 4

Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

- (1) Auf der Grundlage ihrer jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen können die Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 2 und 3 auf nationaler oder regionaler Ebene eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einrichten.

Beschließt ein Mitgliedstaat, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung nur für einige seiner Grenzregionen einzurichten, so ist er nicht verpflichtet, Stellen für grenzübergreifende Koordinierung für seine übrigen Grenzregionen einzurichten.

Ein Mitgliedstaat, der sowohl Land- als auch Seegrenzen mit einem anderen Mitgliedstaat hat und beschließt, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, ist nicht verpflichtet, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für seine Seegrenzen einzurichten, die er mit dem anderen Mitgliedstaat gemeinsam hat.

- (2) Zwei oder mehrere benachbarte Mitgliedstaaten können beschließen, eine gemeinsame Stelle für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, die für eine oder mehrere ihrer grenzübergreifenden Regionen zuständig ist.

- (3) Beschließt ein Mitgliedstaat, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, so wird jede dieser Stellen eingerichtet
- a) als Teil einer bestehenden Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung, wobei dieser Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung die zusätzlichen Aufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu übertragen sind oder
 - b) als gesonderte Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlass des Beschlusses zur Einrichtung der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung die Kontaktdaten dieser Stelle sowie Informationen zu ihren Aufgaben
- a) auf der Website der Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder der ständigen Einrichtung, die als Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet worden ist, sowie auf den Websites der relevanten Interreg-A-Programme nach Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 verfügbar gemacht werden und
 - b) zur gleichen Zeit elektronisch gemäß dem Anhang dieser Verordnung an die Kommission übermittelt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Kontaktdaten und Informationen aktuell gehalten werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung.

Artikel 5

Hauptaufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

- (1) Jede Stelle für grenzübergreifende Koordinierung steht mit dem Initiator gemäß Artikel 9 und Artikel 10 und, sofern anwendbar, gemäß Artikel 11 und Artikel 12, in Kontakt.

Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, der der Initiator das grenzübergreifende Dossier vorlegt, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein nationales, ein regionales oder ein gemeinsames Dossier handelt, dient als einzige Kontaktstelle für den Initiator in Bezug auf die Bewertung des grenzübergreifenden Dossiers nach Kapitel III und, sofern anwendbar, nach Kapitel IV.

- (2) Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob Stellen für grenzübergreifende Koordinierung im eigenen Namen bei grenzübergreifenden Dossiers tätig werden können oder ob sie, gemäß Absatz 1, nur im Namen der zuständigen Behörde für die Kommunikation mit dem Initiator zuständig sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten legen entweder einzeln, in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Fall, oder gemeinsam, in dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Fall, die Verteilung der folgenden Aufgaben und Verfahren nach den Kapiteln II und III sowie, sofern anwendbar, nach Kapitel IV, zwischen der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung und der zuständigen Behörde fest:
- a) Durchführung der Bewertung aller grenzübergreifenden Dossiers nach Artikel 9;
 - b) Gewährleistung von Transparenz und Zugang zu den Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und gemäß dem Anhang;

- c) Erarbeitung und Umsetzung von Lösungen für grenzübergreifende Hindernisse, die ihr Hoheitsgebiet betreffen, nach den Artikeln 9 und 10 und, sofern anwendbar, nach den Artikeln 11 und 12;
- d) Pflege der Kontakte zu der Stelle oder zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung oder, wenn es keine solche gibt, zu der relevanten Behörde oder den relevanten Behörden in dem benachbarten Mitgliedstaat oder in den benachbarten Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 4;
- e) Pflege der Kontakte zur Kommission und deren Unterstützung bei den Koordinierungsaufgaben nach Artikel 13, insbesondere bei der Aktualisierung des Registers nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a durch mindestens jährliches Bereitstellen von Informationen über jedes grenzübergreifende Dossier gemäß dem Anhang.

Artikel 6

Informationen über die relevante Behörde

- (1) Hat ein Mitgliedstaat nicht eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet, so legt er Informationen über die relevante Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 2 sowie gemäß dem Anhang vor.
- (2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nur für diejenigen Mitgliedstaaten, die Regionen mit Landgrenzen nach Artikel 2 Absatz 1 haben.

Kapitel III

Grenzübergreifende Dossiers

Artikel 7

Zusammenstellung und Einreichung grenzübergreifender Dossiers

- (1) Der Initiator stellt ein grenzübergreifendes Dossier gemäß Artikel 8 zusammen.
- (2) Der Initiator reicht das grenzübergreifende Dossier bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung in einem der Mitgliedstaaten ein, in denen sich das geografische Gebiet befindet, das von dem mutmaßlichen grenzübergreifenden Hindernis betroffen ist.
- (3) Werden grenzübergreifende Dossiers zu demselben grenzübergreifenden Hindernis in zwei oder mehr benachbarten Mitgliedstaaten eingereicht, so legen die jeweiligen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung im gegenseitigen Benehmen fest, welche von ihnen das grenzübergreifende Dossier bearbeitet. Entsprechend übermitteln die anderen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung ihre grenzübergreifenden Dossiers.

Artikel 8

Inhalt grenzübergreifender Dossiers

- (1) Das grenzübergreifende Dossier enthält mindestens folgende Elemente:
 - a) eine Beschreibung der grenzübergreifenden Interaktion und ihres Kontexts;

- b) eine Beschreibung des Problems, das sich aus einem grenzübergreifenden Hindernis ergibt;
 - c) die Begründung für die Notwendigkeit, das grenzübergreifende Hindernis zu beseitigen;
 - d) gegebenenfalls eine Beschreibung der negativen Auswirkungen des grenzübergreifenden Hindernisses auf die Entwicklung der grenzübergreifenden Region;
 - e) Angaben zum betreffenden geografischen Gebiet;
 - f) sofern bekannt und relevant, Angaben zu dem Zeitraum, in dem eine Abweichung oder Ausnahme von dem grenzübergreifenden Hindernis gelten sollte oder der erwartungsgemäß zur Beseitigung des Hindernisses erforderlich ist;
 - g) sofern bekannt, Informationen darüber, ob ein grenzübergreifendes Dossier zu demselben mutmaßlichen grenzübergreifenden Hindernis bei einer anderen Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingereicht worden ist.
- (2) Der Initiator kann auch das grenzübergreifende Hindernis benennen und, soweit möglich, einen Vorschlag für den Wortlaut für eine Abweichung oder Ausnahme von dem grenzübergreifenden Hindernis oder für eine Beseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses im Wege einer rechtlichen Ad-hoc-Lösung vorlegen.
- (3) Das in Absatz 1 Buchstabe e genannte geografische Gebiet wird auf die für die wirksame Beseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses erforderliche Mindestgröße begrenzt.

Artikel 9
Verlauf der Bewertung

- (1) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde bewertet jedes eingereichte grenzübergreifende Dossier gemäß den Artikeln 7 und 8 und stellt das grenzübergreifende Hindernis fest, sofern ein solches vorliegt.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Einreichung des grenzübergreifenden Dossiers kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde den Initiator auffordern, Klarstellungen zu dem grenzübergreifenden Dossier oder zusätzliche spezifische Informationen vorzulegen.

Enthält nach den Bewertungsschritten nach Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes das grenzübergreifende Dossier nicht alle nach Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Elemente, so kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde unter Angabe der Gründe das Dossier schließen, und die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator entsprechend.

- (3) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde nach Bewertung eines grenzübergreifenden Dossiers zu dem Schluss, dass kein grenzübergreifendes Hindernis vorliegt, so kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung unter Angabe der Gründe das Dossier schließen, und die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung setzt den Initiator davon in Kenntnis.

- (4) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde nach Bewertung eines grenzübergreifenden Dossiers zu dem Schluss, dass das mutmaßliche grenzübergreifende Hindernis in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats fällt, so kontaktiert sie die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung in jenem anderen Mitgliedstaat oder, wenn es keine solche gibt, die relevante Behörde in jenem Mitgliedstaat.

Stimmt jene Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder jene relevante Behörde zu, so kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung alle relevanten Informationen an diese weitergeben und den Initiator unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

- (5) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde nach Bewertung eines grenzübergreifenden Dossiers zu dem Schluss, dass ein grenzübergreifendes Hindernis vorliegt, so kann sie entweder eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder, wenn es keine solche gibt, die relevante Behörde bzw. die relevanten Behörden eines benachbarten Mitgliedstaats bzw. benachbarter Mitgliedstaaten kontaktieren.

- (6) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde in dem von dem grenzübergreifenden Hindernis betreffenden Mitgliedstaat kann auf eine der folgenden Arten vorgehen:

- a) sofern möglich, auf eine geltende internationale – bilaterale oder multilaterale, sektorspezifische oder sektorübergreifende – Vereinbarung zurückgreifen, die einen Mechanismus zur Beseitigung von grenzübergreifenden Hindernissen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien einer solchen Vereinbarung sind, vorsieht;
- b) sofern anwendbar, auf andere bestehende Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zurückgreifen;

- c) Ad-hoc-Mechanismen schaffen;
- d) das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen nach Kapitel IV entweder allein oder, wenn dies notwendig und so vereinbart ist, gemeinsam mit dem benachbarten Mitgliedstaat anwenden;
- e) beschließen, das Hindernis nicht zu beseitigen, und das Dossier schließen.

Für die Zwecke von Buchstabe a sind für die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse, auch in Bezug auf Elemente beispielsweise betreffend die beteiligten Akteure und das anzuwendende Verfahren, und insbesondere für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit dem benachbarten Mitgliedstaat, ausschließlich die Bestimmungen jener Vereinbarung maßgeblich.

Artikel 10

Dem Initiator zu übermittelnde Informationen

- (1) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator schriftlich über den Verlauf der Bewertung nach Artikel 9, und zwar innerhalb der nach nationalem Recht vorgesehenen Standardfrist für die Beantwortung eines gleichwertigen Ersuchens.
- (2) Ist eine solche Frist nach nationalem Recht nicht vorgesehen, so gelten folgende Fristen:
 - a) drei Monate ab dem Datum des Eingangs des grenzübergreifenden Dossiers bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für die Bewertungsschritte nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2.

- b) sechs Monate ab dem Datum des Eingangs des grenzübergreifenden Dossiers bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für die Bewertungsschritte nach Artikel 9 Absätze 3, 4, 5 und 6.
- (3) Die gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen enthalten ferner Angaben zu
- a) den durchgeführten Bewertungsschritten, den entsprechenden Gründen und, gegebenenfalls, den gezogenen Schlüssen und
 - b) den Rechtsbehelfen, die dem Initiator nach nationalem Recht gegen diese Bewertungsschritte zur Verfügung stehen.

Die Rechtsbehelfe beschränken sich auf eine Prüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften nach dieser Verordnung.

- (4) Die Frist nach Absatz 1 dieses Artikels kann gemäß den nationalen Vorschriften, die für ähnliche Verfahren gelten, verlängert werden. In Ermangelung solcher nationaler Vorschriften kann die Frist nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels um maximal drei Monate verlängert werden, wenn eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder eine zuständige Behörde nach Artikel 9 Absatz 1 zu dem Schluss gelangt, dass mehr Zeit für eine rechtliche Prüfung oder für Konsultationen innerhalb des Mitgliedstaats oder für die Koordinierung mit dem benachbarten Mitgliedstaat erforderlich ist.

Kapitel IV

Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen

Artikel 11

Verfahren

- (1) Beschließt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde, das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen anzuwenden, so ist das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren anzuwenden.
- (2) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein grenzübergreifendes Hindernis besteht, so informiert sie den Initiator über
 - a) das festgestellte grenzübergreifende Hindernis;
 - b) die nächsten Schritte, die zur Beseitigung bzw. Nichtbeseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses führen, und das anzuwendende Verfahren nach den Absätzen 4 bzw. 5.
- (3) Nach der Bewertung des grenzübergreifenden Dossiers und nach der Feststellung des grenzübergreifenden Hindernisses tauscht die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung mit der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder, wenn es keine solche gibt, mit der relevanten Behörde im benachbarten Mitgliedstaat relevante Informationen über dieses grenzübergreifende Hindernis aus. Die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sind bestrebt, parallel laufende Verfahren, die dasselbe grenzübergreifende Hindernis betreffen, zu vermeiden.

- (4) Handelt es sich bei dem grenzübergreifenden Hindernis um eine Verwaltungsvorschrift oder -praxis und ist die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde der Ansicht, dass für eine Beseitigung des Hindernisses keine Änderung einer Rechtsvorschrift erforderlich wäre, so wendet sich entweder die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde an die für die Verwaltungsvorschrift oder -praxis zuständige Behörde, um zu prüfen, ob eine Änderung dieser Verwaltungsvorschrift oder -praxis ausreichen würde, um das grenzübergreifende Hindernis zu beseitigen, und ob diese Behörde bereit wäre, die entsprechende Änderung vorzunehmen.

Der Initiator wird davon innerhalb von acht Monaten nach dem Tag der Einreichung des grenzübergreifenden Dossiers nach Artikel 7 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (5) Handelt es sich bei dem grenzübergreifenden Hindernis um eine Rechtsvorschrift, so wendet sich die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde an die für die Rechtsvorschrift verantwortliche Behörde, um zu prüfen, ob das grenzübergreifende Hindernis durch eine Änderung – wie eine Abweichung oder eine Ausnahme von der geltenden Rechtsvorschrift – beseitigt werden könnte und ob die zuständige Behörde bereit wäre, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten und eine solche Änderung vorzunehmen.

Der Initiator wird davon innerhalb von acht Monaten nach dem Tag der Einreichung des grenzübergreifenden Dossiers nach Artikel 7 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (6) Werden grenzübergreifende Dossiers in Bezug auf dasselbe grenzübergreifende Hindernis bei Stellen für grenzübergreifende Koordinierung in zwei oder mehr benachbarten Mitgliedstaaten eingereicht, so entscheidet jede dieser Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, ob das Verfahren nach Absatz 4 oder Absatz 5 in ihrem Fall anwendbar ist, und diese Stellen treten miteinander in Kontakt.
- (7) Kann eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung dem Initiator aufgrund einer laufenden rechtlichen Prüfung, von Konsultationen innerhalb des Mitgliedstaats oder einer Abstimmung mit dem benachbarten Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist von acht Monaten nach Absatz 4 Unterabsatz 2 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 antworten, oder ändert die zuständige oder die relevante Behörde des benachbarten Mitgliedstaats die Verwaltungsvorschrift oder -praxis, oder leitet sie ein Gesetzgebungsverfahren ein, so wird der Initiator schriftlich über die Gründe für die Verzögerung und den Zeitplan für die Antwort informiert.

Artikel 12

Abschließende Schritte

- (1) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator auf der Grundlage ihrer gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung und entsprechend den gemäß Artikel 11 Absatz 3 erhaltenen Informationen schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens, d. h. über
- a) das Ergebnis eines Verfahrens nach Artikel 11 Absatz 4, gegebenenfalls einschließlich der Änderung einer Verwaltungsvorschrift oder -praxis;

- b) das Ergebnis eines Verfahrens nach Artikel 11 Absatz 5, gegebenenfalls einschließlich der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens bzw. der Änderung einer Rechtsvorschrift;
- c) die Nichtbeseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses;
- d) die Gründe, die zu einer Position gemäß Buchstabe a, b oder c geführt haben;
- e) gegebenenfalls die Frist für Rechtsbehelfe nach nationalem Recht.

Für die Zwecke von Buchstabe e werden dem Initiator in Ermangelung einer Frist nach nationalem Recht für die Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs sechs Monate gewährt.

Die Rechtsbehelfe beschränken sich auf eine Prüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften nach dieser Verordnung.

- (2) Hat die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde beschlossen, das grenzübergreifende Hindernis im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 11 Absatz 5 zu beseitigen, so
 - a) unterrichtet sie die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung des benachbarten Mitgliedstaats;
 - b) informiert sie den Initiator über die wichtigsten Schritte im Verfahren zur Änderung der Rechtsvorschrift, gegebenenfalls einschließlich des Gesetzgebungsverfahrens, das zur Änderung der betreffenden Rechtsvorschrift eingeleitet wurde, um das grenzübergreifende Hindernisse zu beseitigen, oder über die endgültige Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens.

Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator auch dann, wenn die zuständige Behörde des benachbarten Mitgliedstaats ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet hat, um eine Rechtsvorschrift zu ändern.

- (3) Kommen der betreffende Mitgliedstaat und der benachbarte Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass jeder von ihnen bereit ist, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung seiner jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. seiner jeweiligen Verwaltungsvorschrift oder seiner jeweiligen Praxis einzuleiten, so stimmen sie sich hierbei – im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen – eng miteinander ab. Diese Abstimmung kann sich auf den Zeitplan für die Verfahren erstrecken und kann die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses mit Vertretern der zuständigen Behörden und der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung umfassen, sofern relevant.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Koordinierungsaufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission hat folgende Koordinierungsaufgaben:
- a) Einrichtung und Führung eines einzigen öffentlichen Registers der Union für grenzübergreifende Dossiers;
 - b) Pflege der Kontakte zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung;

- c) Unterstützung des Ausbaus der für eine effiziente Durchführung dieser Verordnung benötigten institutionellen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten;
 - d) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung;
 - e) Veröffentlichung und Aktualisierung einer Liste aller nationalen und regionalen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung;
- (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Koordinierungsaufgaben der Kommission nach Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels entweder nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e oder durch jährliche Vorlage von Informationen gemäß dem Anhang.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Mitgliedstaaten, die Regionen mit Landgrenzen nach Artikel 2 Absatz 1 haben.

Artikel 14

Monitoring und Berichterstattung

Bis zum ... [60 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION

Die in diesem Anhang erbetenen Informationen sind in einer der Amtssprachen der Unionsorgane anzugeben.

Abschnitt 1

Informationen von Mitgliedstaaten mit Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

1. Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bereitgestellten Informationen werden in die Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung aufgenommen, die von der Kommission online veröffentlicht wird.

Name der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung	Code der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung	Postanschrift	Internetadresse ¹	Telefonnummer	Geografisches Gebiet ²	Datum der Benennung/Einrichtung	Rechtsgrundlage für die Benennung/Einrichtung	Hauptaufgaben ³

Grundlage: Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e.

¹ Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e.

² Anzugeben für eine nach Artikel 4 Absatz 2 eingerichtete gemeinsame Stelle für grenzübergreifende Koordinierung.

³ Nach Artikel 5 Absätze 1 und 2.

2. Kontaktdaten der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bereitgestellten Informationen ermöglichen es der Kommission, ihre Aufgaben in den Bereichen Koordinierung, Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch wahrzunehmen. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht.

Kontaktperson	Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Grundlage: Artikel 4 Absatz 4

3. Informationen für das einzige öffentliche Register der Union für grenzübergreifende Dossiers

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bereitgestellten Informationen werden in das einzige öffentliche Register der Union für grenzübergreifende Dossiers aufgenommen, das von der Kommission online veröffentlicht wird. Diese Informationen ermöglichen es der Kommission, ihre Aufgaben in den Bereichen Koordinierung, Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch wahrzunehmen.

Code des Dossiers	
Titel des Dossiers	[200] ⁴
Datum des Eingangs bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung	
Datum der Mitteilung an die Kommission	a) erste Vorlage b) weitere Vorlagen
Beschreibung des Hindernisses	[5 000]
Name des Initiators	
Geografisches Gebiet des Hindernisses ⁵	

⁴ Zahl in eckigen Klammern: maximale Anzahl an Zeichen, ohne Leerzeichen.

⁵ NUTS-3-Codes der von dem grenzübergreifenden Hindernis betreffenden Gebietseinheit(en). Wenn ein Hindernis nur einen Teil oder Teile einer oder mehrerer Gebietseinheiten betrifft, können anstelle der NUTS-3-Codes die LAU-Codes für diese Teile angegeben werden.

Stand des Dossiers	<i>1 – Noch nicht bewertet;</i> <i>2 – In Erwartung weiterer Informationen des Initiators⁶ oder geschlossen aufgrund unzureichender Informationen des Initiators⁷;</i> <i>3 – Kein Hindernis festgestellt oder außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung;</i> <i>4 – Dossier wegen Doppelung geschlossen⁸;</i> <i>5 – Bewertet; Entscheidung über weiteres Vorgehen steht noch aus;</i> <i>6 – Dossier an eine andere Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder eine relevante Behörde weitergeleitet⁹;</i> <i>7 – Verfahren für eine potenzielle Lösung im Rahmen des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen einzuleiten;</i> <i>8 – Verfahren für eine potenzielle Lösung im Rahmen eines anderen Instruments einzuleiten¹⁰;</i> <i>9 – Hindernis beseitigt (teilweise oder vollständig)¹¹;</i> <i>10 – Entscheidung, das Hindernis nicht zu beseitigen.</i>
Dossier zuletzt geändert am (Datum)	
Beschreibung der Folgemaßnahmen	[5 000] sofern zutreffend
Rechtsgrundlage der umgesetzten Lösung ¹²	Sofern zutreffend
Website für das Dossier	Sofern zutreffend
Veröffentlichungen betreffend das Dossier	Sofern zutreffend

Grundlage: Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

⁶ Nach Artikel 9 Absatz 2.

⁷ Nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2.

⁸ Sofern zutreffend, bei ähnlichen Dossiers Angabe des Codes des Dossiers, das nicht geschlossen wird.

⁹ Sofern zutreffend, bei ähnlichen Dossiers Angabe des Codes des Dossiers, das nicht geschlossen wird.

¹⁰ Sofern zutreffend, Angaben zur Art des Instruments, das nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben a, b und c eingesetzt wird oder eingesetzt werden soll.

¹¹ Sofern zutreffend, Angaben, ob das Hindernis teilweise oder vollständig beseitigt wurde.

¹² Sofern zutreffend, Angaben zum Rechtsakt oder Verwaltungsakt, mit dem eine Lösung (auch eine teilweise Lösung) umgesetzt wurde.

4. Kontaktdaten der Initiatoren

Die von den Mitgliedstaaten zu jedem grenzübergreifenden Dossier in der nachstehenden Tabelle bereitgestellten Informationen sind optional. Sie ermöglichen es der Kommission, ihre Aufgaben in den Bereichen Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch wahrzunehmen. Diese Informationen werden nur mit ausdrücklicher und freiwilliger Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Kontaktperson des Initiators	Funktion	E-Mail-Adresse

Grundlage: Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

Abschnitt 2

Informationen von Mitgliedstaaten ohne Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

1. Liste relevanter Behörden

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den relevanten Behörden bereitgestellten Informationen werden in die Liste relevanter Behörden aufgenommen, die von der Kommission online veröffentlicht wird.

Name der relevanten Behörde	Postanschrift	Telefonnummer

Grundlage: Artikel 6 Absatz 1

2. Informationen von Mitgliedstaaten ohne Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, jährlich bis zum 31. Dezember vorzulegen

Zusammenfassung der wichtigsten Schritte, die im abgelaufenen Jahr in Bezug auf die Informationen einer oder mehrerer Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu festgestellten grenzübergreifenden Hindernissen unternommen wurden, einschließlich Angaben zu den zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen und sonstiger relevanter Informationen.	[8 000] ¹³
--	-----------------------

Grundlage: Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

¹³ Zahl in eckigen Klammern: maximale Anzahl an Zeichen, ohne Leerzeichen.